OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653507/2/JP

Datum:
Linz, 10. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. April 2025, GZ: BHSDVerk-2024-270118/7-BiS, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Die belangte Behörde entzog dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 15. April 2025 die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1, CE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 3 Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides und forderte ihn auf, seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der Behörde abzuliefern. Außerdem erkannte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer das Recht ab, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Die belangte Behörde stellte in ihrer Begründung im Wesentlichen fest, dass im Vormerksystem gemäß § 30a FSG drei rechtskräftige Bestrafungen gegen den Beschwerdeführer aufscheinen würden. Aufgrund dieser Eintragungen sei ihm die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er darum bittet, dass ihm die Lenkberechtigung nicht entzogen wird.

1.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie durch Einsichtnahme in das Führerscheinregister.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden. Insbesondere ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügungen, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten. So ist das Vorbringen des Beschwerdeführers bzw. der persönliche Eindruck, den das Gericht vom Beschwerdeführer gewinnen soll,

angesichts der Rechtskraft der zugrundeliegenden Verurteilungen nicht von Relevanz.

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Oktober 2023, GZ: BHSD/923140010354/23, rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit e KFG bestraft. Dieser Bestrafung liegt zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (RO) am 24. Juli 2023 um 21:15 Uhr in B-Straße, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war: der auf der Ladefläche das LKW transportierte PKW war nur an einer Stelle mittels Zurrgurt fixiert.

Der Beschwerdeführer wurde außerdem mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Oktober 2023, GZ: BHSD/923140010434/23, rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit e KFG bestraft. Dieser Bestrafung liegt zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (RO) am 26. Juli 2023 um 10:00 Uhr in B-Straße, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war: die am Anhänger transportierten Reifen waren nicht ausreichend gegen Verrutschen gesichert und konnten per Hand unter dem Zurrgurt hervorgezogen werden. Außerdem wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 KFG rechtskräftig bestraft. Dies weil er sich am selben Tag am selben Ort als Lenker jenes Lastkraftwagens vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Anhänger der hintere linke und rechte Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierten. Weiters wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 KFG rechtskräftig bestraft. Dies weil er sich am selben Tag am selben Ort als Lenker jenes Lastkraftwagens vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Windschutzscheibe des LKWs Beschädigungen aufwies und Gegenstände verzerrt scheinen ließ. Im Bereich der Windschutzscheibe konnte ein 1 Meter langer Riss im Sichtfeld des Lenkers festgestellt werden. Außerdem wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 5 lit b KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung rechtskräftig bestraft. Dies weil der Beschwerdeführer am selben Tag am selben Ort als Lenker jenes Lastkraftwagens

den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder der Heereszulassungsbescheinigung des Anhängers nicht mitgeführt hat.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Mai 2024, GZ: BHSD/924140007708/24, wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen 3 Übertretungen des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG bestraft. Diesen Bestrafungen liegt zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (RO) am 21. Mai 2024 um 14:22 Uhr in C__, B137 Innviertler Straße, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Windschutzscheibe mehrfach über die gesamte Breite gesprungen war, die Batterie unsachgemäß (lose) befestigt war und der Aufbau der hinteren Fahrerkabine durchgerostet war.

Sämtliche Strafbescheide ließ der Beschwerdeführer unbekämpft in Rechtskraft erwachsen. In allen 3 Fällen führten die in Rechtskraft erwachsenen Bestrafungen zur Eintragung einer Vormerkung in das Führerscheinregister. Der Beschwerdeführer wurde in den Strafbescheiden auf die Eintragung in das Führerscheinregister und die sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen (§ 30a Abs. 1 letzter Satz FSG).

Anlässlich der zweiten Vormerkung im Führerscheinregister wurde mittels Bescheid vom 20. Jänner 2025, GZ: BHSDVerk-2023-382925/6-BF, eine besondere Maßnahme im Sinne des § 30b FSG angeordnet, indem der Beschwerdeführer zur Absolvierung eines Kurses über geeignete Maßnahmen zur Ladungssicherung verpflichtet wurde.

Die zur dritten Vormerkung führende rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers führte nunmehr zur Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt, insbesondere den rechtskräftigen Strafbescheiden und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

3.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. [...]

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 FSG insbesondere, wenn jemand wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen aufgrund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Entsprechend § 29 Abs. 3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

§ 30 Abs. 2 erster FSG lautet auszugsweise:
„Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. [...]"

Hat ein Kraftfahrzeuglenker gemäß § 30a Abs. 1 FSG eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder

sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

Nach § 30a Abs. 2 Z 12 FSG sind Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen, vorzumerken.

§ 30 a Abs. 3 KFG normiert, dass wenn zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen werden, die Eintragung in das örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung zählt.

Gemäß § 30a Abs. 4 FSG treten die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von 2 Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf 3 Jahre. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

Nach § 30b Abs. 1 Z 2 FSG ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte anzuordnen, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

3.2. Der Beschwerdeführer hat nach der sich darstellenden Aktenlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 2 Jahren (zwischen 24. Juli 2023 und 21. Mai 2024) 6 Verwaltungsübertretung (davon einige in Tateinheit) nach § 102 Abs. 1 KFG mit Gefährdung der Verkehrssicherheit begangen, was zur Verwirklichung von insgesamt 3 Vormerkdelikten im Sinne des § 30a Abs. 2 FSG geführt hat. Die im Akt erliegenden Strafbescheide sind nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen und einer inhaltlichen Überprüfung daher nicht mehr zugänglich.

Nach § 7 Abs. 3 Z 14 FSG liegt mit rechtskräftiger Bestrafung wegen eines der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte eine die Verkehrszuverlässigkeit ausschließende bestimmte Tatsache vor, wenn bereits 2 oder mehrere derartige Delikte vorgemerkt sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Hiezu spricht der Verwaltungsgerichtshof etwa wie folgt aus:
„Wie sich aus den Materialien (RV, 794 BlgNR 22. GP, 5) zweifelsfrei ergibt, liegt der 7. Führerscheingesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 15/2005, die Auffassung zugrunde, dass im Falle der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 14 FSG 1997 innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren - gerade wegen der neuerlichen Begehung einer einschlägigen Übertretung trotz Vorliegens von bereits zwei Eintragungen im Vormerksystem - die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden geradezu auf der Hand liegt, weil die Wertung durch das Vormerksystem schon ‚vorweggenommen' ist, weshalb auch allfälliges Wohlverhalten seit Begehung der letzten Übertretung nicht von Belang sein sollte.
Jedenfalls dann, wenn es sich wie im Beschwerdefall um das bereits dritte Alkoholdelikt nach § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG handelt, ist bei einer die Gesetzesmaterialien einbeziehenden Auslegung davon auszugehen, dass der Betreffende verkehrsunzuverlässig ist, und zwar, wie der Hinweis der Materialien indiziert, jedenfalls für weitere drei Monate, ungeachtet der seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache bereits verstrichenen Zeit. [...]" (VwGH 20. März 2012, 2012/11/0014).

Es ergibt sich aus dieser Entscheidung zweifelsfrei, dass beim dritten verwirklichten Vormerkdelikt innerhalb von 2 Jahren vom Vorliegen einer Verkehrsunzuverlässigkeit für zumindest 3 Monate auszugehen ist.

Der Gesetzgeber hat in § 30a vorletzter Satz FSG eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur zeitlichen Wirkung der sogenannten Vormerkung getroffen. Dort heißt es ausdrücklich, dass die Vormerkung ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung, also dem Tatzeitpunkt in Bezug auf das Anlassdelikt, gilt. Grundtner/Pürstl führen in ihrem FSG Kommentar dementsprechend wie folgt aus: „Die Eintragung gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung, womit verhindert wird, dass die betreffenden Personen durch Erhebung von Rechtsmitteln und Verzögern des Strafverfahrens profitieren können, d.h. die Rechtsfolgen aus dem Vormerksystem vermeiden können (Erläut 7)" (Grundtner/Pürstl, FSG6, §30a, Anm 5).

Es kommt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 30a FSG, vorletzter Satz also nicht auf den Zeitpunkt der Erfassung im Führerscheinregister durch die Behörde an, weil die Eintragung nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ab dem Zeitpunkt der Deliktssetzung, also ab dem Tatzeitpunkt, gelten soll.

Dies erweist sich auch als logisch nachvollziehbar, weil es hiebei um eine Frage des Eintritts der Verkehrsunzuverlässigkeit geht und der Gesetzgeber nach der Systematik des FSG davon ausgeht, dass es sich bei der Verkehrsunzuverlässigkeit um einen faktischen Umstand handelt und die vom Betroffenen gesetzten Handlungen, nicht die formelle Erfassung in einem Register, die Verkehrsunzuverlässigkeit indizieren muss.

Eine Vormerkung wirkt iSd § 7 Abs. 3 Z 14 FSG in Zusammenschau mit der Grundregel des § 30a Abs. 1 FSG also auf den Zeitpunkt der Deliktssetzung zurück.

Gegenständlich liegen 3 Vormerkungen, deren rechtliche Wirkungen gemäß § 30a FSG zum 24. Juli 2023, zum 26. Juli 2023 und zum 21. Mai 2024 eingetreten sind, vor, sodass jedenfalls davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer Handlungen gesetzt hat, die aufgrund ihrer Häufung innerhalb von 2 Jahren die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers bewirken.

Die für die Entziehung erforderlichen Umstände liegen beim Beschwerdeführer demnach vor.

3.3. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf das Verhältnis zwischen vorgeschriebener Maßnahme und Entziehung der Lenkberechtigung. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 7. FSG-Novelle wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es bei der erstmaligen Begehung eines Vormerkdeliktes, neben der bereits derzeit zu verhängenden Sanktion, wie beispielsweise der Geldstrafe, zu einer Vormerkung zu kommen hat.
Bei der zweiten Vormerkung eines Deliktes ist von der Behörde eine besondere Maßnahme anzuordnen. Dasselbe gilt, wenn erstmalig mehrere Vormerkdelikte in Tateinheit begangen werden.
Bei der dritten Vormerkung innerhalb von 2 Jahren ist die Entziehung der Lenkberechtigung auf mindestens 3 Monate auszusprechen. Dasselbe gilt bei der Begehung eines zweiten Vormerkdeliktes, wenn das erste Delikt in Tateinheit begangen wurde (d.h. nachdem schon nach dem ersten Delikt eine Maßnahme angeordnet wurde).

Dementsprechend wird im FSG-Durchführungserlass des BMVIT, GZ: 171.304/0001-IV/ST1/2019, Stand: Mai 2019, zu § 30a und § 30b FSG hinsichtlich der Vorgehensweise bei Vormerkdelikten in kurzen Abständen wie folgend ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):

„Wenn der Fall nun so gelegen ist, dass sofort die zweite und die dritte Vormerkung aufscheinen, so muss doch eine dieser Vormerkungen zuerst erfolgt sein und diese gilt daher als zweite Vormerkung und ist dann ausschlaggebend für die Anordnung der besonderen Maßnahme. Es ist somit geboten, eine besondere Maßnahme auch dann anzuordnen, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung bereits eine dritte Vormerkung vorliegt. § 30b Abs. 2 Z 1 FSG (wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand zu nehmen ist) ist in diesem Zusammenhang nicht sofort anwendbar, da – wie erwähnt – zuerst die zweite Vormerkung abzuarbeiten ist und erst dann die entsprechenden behördlichen Schritte für die dritte Vormerkung zu setzen sind. § 30b Abs. 2 Z 1 soll vielmehr klarstellen, dass bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen drei Vormerkungen nicht noch einmal eine besondere Maßnahme angeordnet wird."

Wenn der Erlass hier in zeitlicher Hinsicht von Vormerkungen spricht (erste, zweite, dritte Vormerkung) ist auch hier darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Vormerkung ab dem Zeitpunkt der Deliktsbegehung wirkt, also sich die Reihenfolge der Vormerkung nach der Reihenfolge der Delikte richtet.

Auch wenn Erlässe keine für das Verwaltungsgericht verbindliche Rechtsquelle darstellen (VwGH 19. Juni 2015, Ra 2015/03/0027, mit Vorjudikatur), erscheint die mit dem genannten Erlass des BMVIT vorgenommene Auslegung als nachvollziehbar und steht nicht in Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zu den Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Die Begehung von Vormerkdelikten in kurzen Abständen kann rechtlich nicht anders beurteilt werden als die Deliktsbegehung in größerem zeitlichem Abstand, zumal dies anderenfalls zu einer Ungleichbehandlung führen würde.

Die belangte Behörde trug dem Beschwerdeführer somit zu Recht aufgrund der zweiten Vormerkung zunächst die Absolvierung einer besonderen Maßnahme im Sinne des § 30b FSG auf, und erließ in der Folge aufgrund der dritten Vormerkung im Führerscheinregister den nunmehr angefochtenen Entziehungsbescheid.

Die behördliche Vorgehensweise wird durch den eindeutigen Wortlaut des § 30b Abs. 1 FSG gestützt, der besagt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl eine Entziehung der Lenkberechtigung als auch eine besondere Maßnahme anzuordnen ist, indem es dort heißt: „Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen". Demnach sind die Entziehung der Lenkberechtigung und die besonderen Maßnahmen unabhängig voneinander anzuordnen.

3.4. Vor dem Hintergrund der dargestellten Feststellungen und der zitierten verwaltungsgerichtlichen Judikatur liegt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 14 FSG daher unzweifelhaft vor.

Bei der Wertung der bestimmten Tatsache ist die seit dem letzten Vorfall verstrichene Zeit und das Wohlverhalten des Beschwerdeführers in dieser Zeit nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs. 4 letzter Satz FSG nicht zu berücksichtigen. Bei allen 3 vom Beschwerdeführer begangenen Übertretungen handelt es sich um schwerwiegende verkehrsrechtliche Übertretungen, welche in der Regel auch zu einer Erhöhung der Gefahren des Straßenverkehrs führen. Insbesondere die wiederholte Begehung und der kurze Zeitraum der ersten und der zweiten Übertretung weisen darauf hin, dass der Beschwerdeführer den Bestimmungen im Straßenverkehr und den sich daraus ergebenden Gefahren offenkundig sehr gleichgültig gegenüber steht und nicht gewillt ist, sich den geltenden Verkehrsvorschriften entsprechend zu verhalten und besondere Aufmerksamkeit an den Tag zu legen.

Im Hinblick auf die Begehung von insgesamt 3 Vormerkdelikten innerhalb des in § 30a Abs. 4 FSG genannten Zeitraumes (Begehungszeitraum vorliegend rund 22 Monate) mangelt es derzeit an der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers und es musste ihm daher – rechtlich zwingend – seine Lenkberechtigung entzogen werden. Da es sich gegenständlich um die erstmalige Entziehung seiner Lenkberechtigung handelt, konnte mit der Verhängung der in § 25 Abs. 3 FSG vorgesehenen Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten das Auslangen gefunden werden.

Die belangte Behörde hat daher vorliegend zu Recht die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von 3 Monaten entzogen. Es kann erwartet werden, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers nach dieser Entzugsdauer wiederhergestellt ist.

3.5. Das Verwaltungsgericht verkennt nicht die Problematik, die sich für den Beschwerdeführer durch die Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, jedoch rechtfertigen nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem dreimonatigen Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108). Auch dass die Entziehung der Lenkberechtigung als sogenannte „Nebenwirkung" mittelbar die Erwerbstätigkeit des Beschwerdefürhers erschweren könnte, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht von Bedeutung.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar